



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
- Sozialämter -
- Ordnungsämter -

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
Städtetag Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 213 - 484.0222.140
Meine Nachricht vom: 22.8.2012

Kai-Hendrik Schlenger
kai-hendrik.schlenger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3263
Telefax: 0431 988-3291

30. Oktober 2012

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
Ergänzende Hinweise zur Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichtes vom
18.7.2012

Mit Erlass vom 22.8.2012 hatte ich Ihnen unter anderem eine neue Regelsatztable für die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Übergangsregelung zu § 3 AsylbLG in den Jahren 2011 und 2012 übersandt. Nunmehr haben sich die Länder in der Arbeitsgemeinschaft „Flüchtlinge“ (ArgeFlü) auf eine Reihe von weiteren gemeinsamen Positionen verständigt. Diese möchte ich Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben mit der Bitte um Beachtung:

1. Beginn der Übergangsregelung

Für alle laufenden Leistungsfälle ist Beginn der Übergangsregelung der 1.8.2012. Eine Rückwirkung der Übergangsregelung bis längstens zum 1.1.2011 kommt nur in Betracht, soweit die Bestandskraft der Leistungsbescheide noch nicht eingetreten ist.

Bis zum 31.7.2012 sind daher nur nicht bestandskräftige Leistungsbescheide von der Übergangsregelung erfasst. Die Frage der Bestandskraft ist im Individualfall nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zu klären.

2. Regelbedarfsstufen

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG sind aufgrund der Übergangsregelung die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) anzuwenden. Sie ersetzen die bisherigen Bedarfsstufen in § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG. Die Regelbedarfsstufen gliedern sich wie folgt auf:

RBS 1

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

RBS 2

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

RBS 3

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

RBS 4

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

RBS 5

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

RBS 6

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Auch in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylVfG finden die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 Anwendung. Das Tatbestandsmerkmal der „eigenen oder gemeinsamen Haushaltsführung“ ist auch dort anzuwenden. Die Einordnung in die jeweilige Regelbedarfsstufe erfolgt nach Familien beziehungsweise Fluchtgemeinschaften.

3. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus:

- dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG),
- dem Barbetrag für die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG) und

- den notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände (Abt. 5 der EVS).

Die Kosten für die vorstehend genannten Positionen der Abt. 5 der EVS sind keine Bestandteile der Grundleistungen und müssen zusätzlich erbracht werden.

Der übrige Hausrat hingegen ist in dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums enthalten.

4. Berechnung der Leistungssätze

Für die Berechnung der jeweiligen monatlichen Regelbedarfe in den Regelbedarfsstufen 1 bis 6 gilt nachfolgend dargestelltes Berechnungsmodell:

a) Berechnung der monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2011

Die monatlichen Regelbedarfe der Beträge zur Sicherung des physischen Existenzminimums und zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums ergeben sich jeweils aus der Summe der Beträge entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) nach § 28 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008) ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die

- Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege) für den Betrag zur Sicherung der Leistungen des physischen Existenzminimums und
- Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) für den Barbetrag zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums.

Die sich jeweils ergebenden Summen sind zur Ermittlung des monatlichen Regelbedarfs – das heißt des Betrages zur Sicherung der Leistungen des physischen Existenzminimums und des Barbetrags zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums – für das Jahr 2011 jeweils mit 1,0055 zu multiplizieren und gemäß § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden.

b) Berechnung der monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2012

Die ermittelten monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2011 sind mit 1,0075 zu multiplizieren und gemäß § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden. Dies ergibt die erste Erhöhungsstufe. Ausgehend von der ersten Erhöhungsstufe sind die jeweiligen Beträge mit 1,0199 zu multiplizieren und gemäß § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden. Dies ergibt die monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2012.

c) Übersicht über die errechneten Leistungssätze

Regelbedarfsstufe 1	2011	2012
Existenzminimum	336 €	346 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	130 €	134 €
physisches Existenzminimum	206 €	212 €
davon		
Abt. 1	129,31 €	133,07 €
Abt. 3	30,60 €	31,49 €
Abt. 4	30,44 €	31,33 €
davon Strom	28,12 €	28,12 €
Abt. 6	15,65 €	16,11 €

Regelbedarfsstufe 2	2011	2012
Existenzminimum	302 €	311 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	117 €	120 €
physisches Existenzminimum	185 €	191 €
davon		
Abt. 1	116,13 €	119,89 €
Abt. 3	27,48 €	28,37 €
Abt. 4	27,34 €	28,22 €
davon Strom	25,31 €	25,31 €
Abt. 6	14,06 €	14,51 €

Regelbedarfsstufe 3	2011	2012
Existenzminimum	269 €	277 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	104 €	107 €
physisches Existenzminimum	165 €	170 €
davon		
Abt. 1	103,57 €	106,71 €
Abt. 3	24,51 €	25,25 €
Abt. 4	24,38 €	25,12 €
davon Strom	22,50 €	22,50 €
Abt. 6	12,54 €	12,92 €

Regelbedarfsstufe 4	2011	2012
Existenzminimum	271 € *)	271 € *)
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	79 €	79 €
physisches Existenzminimum	192 €	192 €
davon		
Abt. 1	130,03 €	130,03 €
Abt. 3	39,01 €	39,01 €
Abt. 4	16,08 €	16,08 €
davon Strom	13,22 €	13,22 €
Abt. 6	6,88 €	6,88 €

Regelbedarfsstufe 5	2011	2012
Existenzminimum	238 € *)	238 € *)
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	86 €	86 €
physisches Existenzminimum	152 €	152 €
davon		
Abt. 1	100,59 €	100,59 €
Abt. 3	34,72 €	34,72 €
Abt. 4	11,53 €	11,53 €
davon Strom	10,17 €	10,17 €
Abt. 6	5,16 €	5,16 €

Regelbedarfsstufe 6	2011	2012
Existenzminimum	201 € *)	205 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	76 €	78 €
physisches Existenzminimum	125 €	127 €
davon		
Abt. 1	79,90 €	81,24 €
Abt. 3	31,67 €	32,20 €
Abt. 4	7,15 €	7,27 €
davon Strom	5,32 €	5,32 €
Abt. 6	6,19 €	6,29 €

Bei den durch *) gekennzeichneten Beträgen sind die nachfolgenden Anmerkungen unter Buchstabe d) zu beachten.

d) Anwendung der Bestandsschutzregelung auf Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 4 bis 6

Bei der Bemessung der Leistungen für Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 ist die Bestandsschutzregelung des § 8 Abs. 2 RBEG anzuwenden. Danach tritt zum 1.1.2011 in der Anlage zu § 28 SGB XII an die Stelle der Beträge nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 für die Regelbedarfsstufe 4 der Betrag von 287 Euro, für die Regelbedarfsstufe 5 der Betrag von 251 Euro, für die Regelbedarfsstufe 6 der Betrag von 215 Euro. Infolge des Abzugs der Beträge in Abteilung 5 der EVS ergeben sich die in der o.a. Tabelle unter Buchstabe c) aufgeführten Beträge.

5. Abzüge bei Gewährung von Sachleistungen

a) Grundsatz

Abzüge für erhaltene Sachleistungen erfolgen nur beim Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums entsprechend der nachfolgend dargestellten Berechnungsmethode. Weitergehende Abzüge sind nicht zulässig, auch wenn die tatsächlichen Beträge höher sind. Abzüge beim Barbetrag für die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums sind nicht zulässig.

b) Berechnung des Abzugsbetrags für eine komplette Abteilung

Aus dem Verhältnis der Summe der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 28 SGB XII für Einzelpersonen - und Familienhaushalte nach der EVS 2008 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1, 3, 4 und 6 und des Betrages der Verbrauchsausgaben der jeweiligen Abteilung ergibt sich der prozentuale Anteil der jeweiligen Abteilung am monatlichen Regelbedarf des Betrages zur Sicherung des physischen Existenzminimums.

Der sich für das jeweilige Jahr ergebende Abteilungsbetrag ist durch die Multiplikation des prozentualen Anteils der entsprechenden Abteilung mit dem jeweiligen monatlichen Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums des betreffenden Jahres zu ermitteln.

Beispiel:

Regelbedarfsstufe 1	EVS 2008		2011 gerundet		2012 1.Stufe gerundet		2012 2.Stufe gerundet	
			+0,55%		+0,75%		+1,99%	
Abt. 1	128,46 €	62,77%	129,31 €				133,07 €	
Abt. 3	30,40 €	14,85%	30,60 €				31,49 €	
Abt. 4	30,24 €	14,78%	30,44 €				31,33 €	
Abt. 6	15,55 €	7,60%	15,65 €				16,11 €	
Phys. Existenzmin.	204,65 €	100,00%	205,78 €	206,00 €	207,55 €	208,00 €	212,14 €	212,00 €
Stromanteil i.d. Abt. 4	28,12 €		28,12 €				28,12 €	

Ein Abzug einer kompletten Abteilung wird beispielsweise bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft in Betracht kommen, in der der gesamte Bedarf der Abt. 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) der EVS durch Sachleistungen abgedeckt wird.

Abzüge sind immer ungerundet vorzunehmen. Wird zum Beispiel bei einem Leistungsempfänger der Regelbedarfsstufe 1 im Jahr 2012 die Abt. 4 als Sachleistung gewährt, dann sind vom Betrag für das physische Existenzminimum (212 €) 31,33 € ungerundet abzuziehen und ungerundet zur Auszahlung zu bringen (= 180,67 €).

c) Abzug von Einzelverbrauchsausgaben innerhalb einer Abteilung

Ein Abzug der jeweiligen Einzelverbrauchsausgabe erfolgt in der Höhe der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 28 SGB XII für Einzelpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der EVS 2008. Diese Beträge werden bis zu einer neuen Erhebung der Verbrauchsausgaben ohne Fortschreibung ab dem Jahr 2011 auch für nachfolgende Jahre genutzt (siehe Beispiel „Stromanteil“ in der Tabelle unter Punkt 6b). Der jeweilige Betrag wird ebenfalls ungerundet in Abzug gebracht.

Eine detaillierte Übersicht findet sich in der Begründung der Drucksache 17/3404 des Deutschen Bundestages.

6. Fahrtkosten

Im Regelfall deckt die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichtes Fahrtkosten mit dem Ansatz in der Abt. 7 der EVS ab. Darüber hinaus sind im Einzelfall auch weiterhin Kosten für Verkehr denkbar, die über §§ 4 oder 6 AsylbLG übernommen werden können:

- Fahrten zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
- Fahrten zur Passbeschaffung,
- Medizinische Härtefälle, bei denen ein dringender Bedarf für eine Beförderung besteht.

7. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die Leistungen des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets sind weder im Betrag zur Sicherung des physischen noch des soziokulturellen Existenzminimums enthalten. Diese Leistungen sind in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, durch den bei Kindern und Jugendlichen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als Anspruch gesichert werden, im Rahmen des § 6 AsylbLG zu gewähren.

Das Bundesverfassungsgericht rechnet in seinem Urteil die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu den existenzsichernden Regelungen, auf die ein Anspruch bestehen müsse. Obwohl das Gericht diese Leistungen bei der Ausgestaltung seiner Übergangsregelung nicht ausdrücklich erwähnt, ist dieser Wertung bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 6 AsylbLG Rechnung zu tragen. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist dabei Geltung zu verschaffen. Dies führt zu einer Beschränkung des Ermessens.

Ein im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erbringender Eigenanteil für Mittagessen bei Ganztagsunterbringung ist in den Grundleistungen enthalten.

8. Abzüge von Einzelpositionen der Abt. 6

Aus der Abt. 6 sind keine Abzüge für Praxisgebühren und Zuzahlungen vorzunehmen.

9. Leistungen für Kinder und Jugendliche gemäß Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Bei stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen gemäß SGB VIII ist nach § 9 Abs. 2 AsylbLG der Vorrang der Regelungen des SGB VIII gegeben.

10. Leistungssätze bei stationärer Unterbringung Erwachsener in einer stationären Unterbringung

Zur Berechnung des Taschengeldes bei stationärer Unterbringung Erwachsener in Pflege- und vergleichbaren Einrichtungen ist die Regelung in § 27 b Abs. 2 SGB XII entsprechend anzuwenden.

11. Anwendung des § 1 a AsylbLG

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist § 1 a AsylbLG weiter anwendbar. Die Höhe dessen, was bei Anwendung des § 1 a AsylbLG zu leisten ist, muss unter umfassender Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles bestimmt werden. Dabei ist wegen der starken Annäherung der Leistungen an das SGB XII die Wertung des § 26 SGB XII zu beachten, der ebenfalls die Möglichkeit vorsieht, Leistungen „bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ bei im weitesten Sinne rechtsmissbräuchlichem Verhalten einzuschränken. Hinsichtlich des Umfangs der Kürzungen ist auf § 39a SGB XII zu verweisen, wonach eine Kürzung der Leistungen in einer ersten Stufe um bis zu 25 % möglich ist.

Übertragen auf § 1 a AsylbLG bedeutet dies, dass jedenfalls in der ersten Sanktionsstufe nicht das gesamte soziokulturelle Existenzminimum, sondern höchstens in Höhe von 25 % der Gesamtleistung (z.B. 346 € in der Regelbedarfsstufe 1) erfolgen darf. Dies hat zur Folge, dass die Leistungen z.B. in der RBS 1 in der ersten Stufe um bis zu 87 € (gerundet) gekürzt werden dürfen. Hierbei ist nicht schematisch vorzugehen, sondern die individuellen Umstände des Einzelfalles sind angemessen zu berücksichtigen, so dass die Kürzung der Leistungen auch geringer ausfallen kann. Für weitere Kürzungen im Falle von wiederholtem rechtsmissbräuchlichem Verhaltens ist zu beachten, dass mehr als der volle Betrag für das soziokulturelle Existenzminimum nicht gekürzt werden kann, da das physische Existenzminimum nicht angetastet werden darf.

12. Leistungen nach § 6 AsylbLG

§ 6 AsylbLG bietet auch weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall ergänzende Leistungen zu gewähren. Eine Gewährung von Leistungen gemäß § 6 AsylbLG kommt künftig allerdings nur noch dann in Betracht, wenn die entsprechenden Bedarfe nicht bereits durch die pauschalierten Grundleistungen gemäß der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichtes abgedeckt sind. Die Leistungsberechtigten haben das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (§ 27a Abs. 3 letzter Halbsatz SGB XII). Wo indes ein besonderer Bedarf von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG über die von der EVS

erfassten Güter hinaus gegeben ist oder ein besonderer Bedarf besteht (z.B. Passbeschaffungskosten, Fahrten zur Anhörung beim BAMF, Fahrten zu Sammelvorführungen usw.), kann dieser weiter über § 6 AsylbLG gewährt werden.

13. Anwendung des § 7 AsylbLG

Rückwirkend gewährte Leistungen aufgrund der Übergangsregelung werden nicht als Vermögen im Sinne des § 7 Abs. 1 AsylbLG auf den Bedarf des Leistungsempfängers angerechnet.

Die Anrechnungsgrenzen des § 7 Abs. 2 AsylbLG müssen entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht zu § 3 AsylbLG genannten Neuberechnung angepasst werden (Regelbedarfsstufen 1,2,3 und 4).

Beispiel für die 60% Freibetragsgrenze gemäß § 7 Abs. 2 AsylbLG für einen erwerbstätigen Leistungsempfänger der RBS 2 im Jahr 2012:

$$311,00 \text{ €} \times 60\% \Rightarrow 186,80 \text{ €}$$

Der Freibetrag kann nur demjenigen gewährt werden, der das Erwerbseinkommen erzielt. Die Freibeträge für das Erwerbseinkommen anderer Familienangehöriger, die im selben Haushalt leben, werden daher getrennt berechnet.

14. Schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf

Ich habe keine fachaufsichtlichen Bedenken, wenn die Regelung des § 30 Abs. 2 SGB XII auch bei Leistungsempfängern nach § 3 AsylbLG Anwendung findet. Auf der Grundlage des § 6 AsylbLG können danach für werdende Mütter nach Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche 17 % des maßgeblichen Regelbedarfs als schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf gewährt werden. Für Personen mit einem Leistungsanspruch nach § 1 a AsylbLG findet demzufolge der jeweilige gekürzte Regelsatz Anwendung.

Ich rechne damit, dass die Sozialgerichte in näherer Zukunft zu der Frage der Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht angeordneten Übergangsregelung erste Entscheidungen treffen werden. Sofern Sie mit entsprechenden Verfahren befasst sind, bitte ich um Übersendung von Beschlüssen oder Urteilen von grundsätzlicher Bedeutung.

Am 12.10.2012 hat der Bundesrat der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 (RBSFV 2013 – Bundesrats-Drs. 553/12) zugestimmt. Diese Verordnung wirkt sich auch auf die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen und auf die vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Übergangsregelung bezüglich der Leistungshöhe von § 3 AsylbLG aus. Die Verordnung sieht für das Jahr 2013 eine Steigerung der Regelsätze um 2,26 % vor. Daraus ergeben sich für Leistungen nach § 3 AsylbLG im Jahr 2013 folgende Sätze für das Existenzminimum:

RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
354 €	318 €	283 €	274 €	242 €	210 €

Die Fortschreibung der Tabellen unter Ziffer 4c) und 5b) dieses Runderlasses werde ich nach Abstimmung der o.a. Regelsätze auf Länderebene vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kai-Hendrik Schlenger', with a long horizontal flourish extending to the right.

Kai-Hendrik Schlenger